

Stuttgart, 14.09.2023

Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) - Umsetzung Jugendbeteiligung, Deutschlandticket und Anpassung der Werte für die neue Amtsperiode des Gemeinderats

Beschlussvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Verwaltungsausschuss Gemeinderat	Vorberatung Beschlussfassung	öffentlich öffentlich	20.09.2023 21.09.2023

Beschlussantrag

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 14. Dezember 1978 (Amtsblatt Nr. 51/52 vom 21. Dezember 1978, zuletzt geändert am 17. Februar 2022 (Amtsblatt Nr. 9 vom 3. März 2022); Stadtrecht 0/8) wird gemäß Anlage 1 erlassen.
2. a) Die für das Jahr 2024 mit der Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit einhergehenden Mehraufwendungen beim Gemeinderat und den Bezirksbeiräten in den Teilhaushalten 800 (Gemeinderat), 100 (Jugendrat) und 150 (Bezirksämter) in Höhe von bis zu 120.000 € sowie die zukünftigen jährlichen Mehraufwendungen in Höhe von bis zu 390.000 € jährlich ab dem Jahr 2025 werden bei der Aufstellung des Doppelhaushalts 2024/2025 und der Finanzplanung bis 2028 als Vorbelastung über die Änderungsliste berücksichtigt.

b) Für den zukünftigen Mehraufwand für die ehrenamtliche Tätigkeit der Wahlhelfer werden entsprechend der Darstellung im Abschnitt „Finanzielle Auswirkungen“ abhängig vom Wahljahr im Teilhaushalt 120 (Statistisches Amt) die erforderlichen Mittel bei der Aufstellung des Doppelhaushalts 2024/2025 und der Finanzplanung als Vorbelastung über die Änderungsliste berücksichtigt.

Begründung

Zu 1.

Die Verwaltung hat - wie im Rahmen der Einigungsgespräche 2019 vereinbart - die Entschädigungswerte überprüft und legt mit dieser Gemeinderatsdrucksache (GRDrs.) die dadurch erforderlichen Änderungen sowie weitere kleinere Anpassungen der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (EntschS) dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor.

In den Jahren 2019 bis 2023 inkl. Vorausschätzung für 2024 beträgt der ermittelte Kaufkraftverlust 15,53 Prozent. Dieser Verlust wird mit den Erhöhungen des Grundbetrags, der Sitzungsgelder und der weiteren funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung ausgeglichen und für die kommende Amtsperiode 2024 bis 2029 festgeschrieben. Eine Anpassung während der Amtsperiode ist wie in der Vergangenheit grundsätzlich nicht vorgesehen.

Mit der vorliegenden Änderung der EntschS wird diese in vier Bereichen angepasst:

I. Entschädigung im Rahmen der beschlossenen erweiterten Jugendbeteiligung (GRDrs. 343/2022 und 90/2023 - Jugendbeteiligungsrichtlinie)

Die mit GRDrs. 343/2022 beschlossene Weiterentwicklung der Jugendbeteiligung mit den geänderten Jugendbeteiligungsrichtlinien macht eine Folgeänderung der EntschS erforderlich, damit auch kooptierte Mitglieder ihren Aufwand bei Vorliegen der Voraussetzungen entschädigt bekommen können. So ist nunmehr eine Erweiterung der Jugendratsgremien sowie der Projektgruppen durch Kooptation möglich und vor allem bei Projektgruppen und dem Jugendrat mit verringerter Sitzzahl in Ermangelung bzw. wegen geringer Anzahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern erwünscht. Die kooptierten Mitglieder werden in den Jugendräten wie Stellvertretungen behandelt. Das heißt, sie bekommen dann Sitzungsgeld, wenn sie als Nachrückende den Platz eines ordentlichen Mitgliedes einnehmen bzw. wenn sie ein ordentliches Mitglied vertreten. Bei Projektgruppen werden die kooptierten Personen direkt ordentliche Mitglieder und sollen dann ebenfalls Sitzungsgeld erhalten.

Die rückwirkend zum 1. September 2023 in Kraft tretende Änderung, dass kooptierte Personen auch Sitzungsgeld erhalten können, wird in § 6 Abs. 2 der EntschS umgesetzt.

II. Höhe des Mobilitätsbetrags (Anpassung an das Deutschlandticket)

In § 2 Abs. 2 Nr. 2 EntschS ist geregelt, dass die Mitglieder des Gemeinderats eine Aufwandsentschädigung erhalten, die teilweise als monatlicher Grundbetrag, teilweise als Mobilitätsbetrag und teilweise als Sitzungsgeld gewährt wird.

Der Mobilitätsbetrag wird ausgezahlt, sofern nicht auf ihn verzichtet oder er durch einen für dienstliche Zwecke kostenlos zur Verfügung gestellten Parkplatz in Rathausnähe abgegolten ist. Hierbei ist bislang eine Unterscheidung in der Höhe mit unterschiedlichen Tatbeständen verbunden (nach Vollendung des 65. Lebensjahres oder Vollendung des 60. Lebensjahres bei gleichzeitigem Rentenbezug oder Ruhegehaltbezug

50 € monatlich, bei allen anderen Mitgliedern des Gemeinderats 60 € monatlich). Aufgrund des Deutschlandtickets für den Einheitspreis von 49 € soll der Mobilitätsbetrag entsprechend einheitlich auf diesen Betrag angepasst werden.

Dadurch kann die Unterscheidung in lit. a) und b) in § 2 Abs. 2 Nr. 2 EntschS entfallen. Weitergehende Erläuterungen zur Wahl der Varianten sowie Mitteilungspflichten, die im Absatz 4 des § 2 EntschS geregelt sind, können durch die einheitliche Festsetzung auf 49 € ebenfalls gestrichen werden.

Mit der Satzungsänderung wird der Mobilitätsbetrag erstmals für den Monat September 2023 (Auszahlung Anfang Oktober 2023) einheitlich auf 49 € festgesetzt. Die Änderung gilt nach § 3 EntschS auch für die ehrenamtlichen Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorsteher. Finanziell ergibt sich hier eine minimale Einsparung.

III. Anpassung der übrigen Entschädigungsbeträge

a) Für Mitglieder des Gemeinderats:

Grundbetrag / Sitzungsgelder / Tageshöchstsatz / weitere funktionsbezogene Aufwandsentschädigung

Wie mit den Fraktionen vereinbart, ergeben sich aus der Anwendung des Kaufkraftverlustausgleichs folgende neue Beträge für die Satzungsänderung, die am 1. August 2024 in Kraft treten soll:

Wert Grundlage EntschS	aktueller €-Betrag EntschS	hochge- rechner €-Betrag	neuer €-Betrag EntschS
Grundbetrag § 2 Abs. 2 Nr. 1	1.650	1.906,25	1.900
Sitzungsgeld § 2 Abs. 2 Nr. 3			
a) bis zu 3 Stunden	70	80,87	80
b) ab 3 Stunden	90	103,98	100
c) ab 5 Stunden	140	161,74	160
d) ab 8 Stunden	210	242,61	240
Tageshöchstsatz § 2 Abs. 8	280	323,48	entfällt*
weitere Aufwandsentschädigung		nachrichtliche Werte (Berechnung erfolgt lt. EntschS prozentual)	
Gruppierung § 2 Abs. 9 Nr. 1	50 % vom Grundbetrag	953,12	950
Fraktion			
bis zu 10 Mitglieder § 2 Abs. 9 Nr. 2	250 % vom Grundbetrag	4.765,61	4.750
mehr als 10 Mitglieder § 2 Abs. 9 Nr. 2	375 % vom Grundbetrag	7.148,42	7.125
Fraktionsvorstand Vorsitzende ohne andere Aufteilung			
bis zu 10 Mitglieder § 2 Abs. 9 a) Nr. 1	125 % vom Grundbetrag	2.382,81	2.375
mehr als 10 Mitglieder § 2 Abs. 9 a) Nr. 1	150 % vom Grundbetrag	2.859,37	2.850

Wert Grundlage EntschS	aktueller €-Betrag EntschS	hochge- rechner €-Betrag	neuer €-Betrag EntschS
Fraktionsvorstand stellvertretende Vorsitzende ohne anderweitige Aufteilung		nachrichtliche Werte (Berechnung erfolgt lt. EntschS prozentual)	
bis zu 10 Mitglieder § 2 Abs. 9 a) Nr. 2 für 2 Stellvertreter/innen - je Stellvertreter/in	62,5 % vom Grundbetrag	1.191,40	1.187,50
mehr als 10 Mitglieder § 2 Abs. 9 a) Nr. 2 für 3 Stellvertreter/innen - je Stellvertreter/in	75 % vom Grundbetrag	1.429,68	1.425
Gruppierung § 2 Abs. 9 b) bei freier Aufteilung auf 2 stv. Sprecher/innen	50 % vom Grundbetrag	953,12	950
Fraktionssitzungsgelder § 2 Abs. 7	90	103,98	100
* Aufgrund des erhöhten Prüfaufwands und der durch Kappung zu erzielenden sehr geringen Einsparung wird auf die Festlegung eines Tageshöchstsatz künftig verzichtet (Einsparung in den vergangenen 4 ½ Jahren der Amtszeit durchschnittlich im Jahr lediglich 440 €).			

b) **Ehrenamtliche Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorsteher der Innenstadtbezirke:**

Grundbetrag / Sitzungsgelder / Tageshöchstsatz

Gemäß § 3 EntschS erhalten die ehrenamtlichen Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorsteher der Innenstadtbezirke die für die Mitglieder des Gemeinderats in § 2 Absätzen 1 bis 6, 8 und 10 geltende Aufwandsentschädigung, sodass auch hier mit Inkrafttreten der Änderungssatzung zum 1. August 2024 der Grundbetrag und die Sitzungsgelder im obigen Umfang erhöht werden. Zudem gilt für diese Gruppe auch die Änderung des Mobilitätsbetrags wie unter Abschnitt II. dargestellt.

c) **Sonstige Mitglieder der Ausschüsse und sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien:**

Aufwandsentschädigung / Betreuungsentschädigung

Auch für die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse und der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien soll die Aufwandsentschädigung (§ 5 und § 7a Abs. 2 EntschS) in Höhe des gerundeten Kaufkraftverlustes zum 1. August 2024 angepasst werden:

Wert Grundlage EntschS	aktueller €-Betrag EntschS	hochge- rechner €-Betrag	neuer €-Betrag EntschS
Sitzungsgeld § 5	50	57,77	60
Betreuungsentschädigung § 7a Abs. 2	25	28,88	30

Die Verwaltung schlägt hier eine Aufrundung des errechneten Kaufkraftverlustes auf volle 10er-Beträge vor, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Entschädigung zeitunabhängig erfolgt und in letzter Zeit eine tendenzielle Erhöhung der durchschnittlichen Sitzungsdauer festzustellen ist.

d) **Bezirksbeiräte:**

Aufwandsentschädigung / Betreuungsentschädigung

Auch für die Bezirksbeiräte soll die Aufwandsentschädigung (§ 6 und § 7a Abs. 3 EntschS) in Höhe des Kaufkraftverlustes zum 1. August 2024 angepasst werden. Die Verwaltung schlägt hier ebenfalls eine Aufrundung des errechneten Kaufkraftverlustes auf volle 10er Beträge vor, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Entschädigung in den Bezirken zeitunabhängig erfolgt und in letzter Zeit tendenziell eine Erhöhung der durchschnittlichen Sitzungsdauer festzustellen ist.

Wert je Sitzung Grundlage EntschS	aktueller €-Betrag EntschS	hochge- rechner €-Betrag	neuer €-Betrag EntschS
Sitzungsgeld § 6 Abs. 1	50	57,77	60
Betreuungsentschädigung § 7a Abs. 2	25	28,88	30

e) **Sonstige ehrenamtlich Tätige (einschließlich Mitglieder der Jugendvertretung) sowie Wahlhelferinnen und Wahlhelfer:**

Entschädigung / Betreuungsentschädigung

1. sonstige ehrenamtlich Tätige (inkl. Mitglieder der Jugendvertretung)

Wert je angefangene Stunde Grundlage EntschS	aktueller €-Betrag EntschS	hochge- rechner €-Betrag	neuer €-Betrag EntschS
einheitlicher Durchschnittssatz § 6 Abs. 2	11	12,71	13
Tageshöchstsatz	110	127,08	130
Betreuungsentschädigung § 7a Abs. 3	10	11,55	12
Tageshöchstsatz	60	69,32	70

2. Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

Wert je angefangene Stunde Grundlage EntschS	aktueller €-Betrag EntschS	hochge- rechner €-Betrag	neuer €-Betrag EntschS
einheitlicher Durchschnittssatz § 6 Abs. 3	11	12,71	13
Tageshöchstsatz	110	127,08	130
Betreuungsentschädigung § 7a Abs. 3	10	11,55	12
Tageshöchstsatz	60	69,32	70

IV. Redaktionelle Anpassung der EntschS

Nachdem der/die Behindertenbeauftragte inzwischen hauptamtlich tätig ist, werden die letzten Verweise auf den/die ehrenamtlichen Behindertenbeauftragte/n in §§ 4 und 7a gestrichen.

Zu 2.

Nähere Erläuterungen zu den Mehrkosten erfolgen im Abschnitt „Finanzielle Auswirkungen“.

Finanzielle Auswirkungen

THH 800:

Für die unterjährige Erhöhung für fünf Monate im Jahr 2024 entsteht ein Mehraufwand i. H. v. 106.600 € im THH 800 - Gemeinderat, Kontengruppe 440 - Sonstige ordentliche Aufwendungen. Die Erhöhungen setzen sich wie folgt zusammen:

- Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte (bestehend aus Grundpauschale, Sitzungsgeldern und Funktionspauschalen): 108.200 € (jährlich 330.500 €)
- Einsparungen in Bezug auf den Mobilitätsbetrag: je 4.600 € jährlich (2024/2025 ff.)
- Sitzungsgelder für Sachkundige in gemeinderätlichen Gremien: 3.000 € (jährlich 5.500 €)

Die Gesamtmehraufwendungen 2024 mit 106.600 € bzw. von jährlich 331.400 € ab 2025 werden in den Haushaltplan aufgenommen.

THH 150:

Bezogen auf die Ist-Aufwendungen des Haushaltsjahres 2022 setzen sich die Erhöhungen wie folgt zusammen:

- Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bezirksvorsteher:
2024: 14.300 € (ab 2025 jährlich 25.400 €)
- Sitzungsgelder für Bezirksbeiräte (Innere Stadtbezirke):
2024: 27.800 € (ab 2025 jährlich 53.400 €)
- Sitzungsgelder für Bezirksbeiräte (Äußere Stadtbezirke):
2024: 64.200 € (ab 2025 jährlich 106.400 €)

Für die unterjährigen Erhöhungen im Jahr 2024 ergibt sich gegenüber dem Haushaltsentwurf - unter Berücksichtigung der durch Änderungen der Hauptsatzung und Weiterentwicklung der Jugendbeteiligung erheblich gestiegenen Zahl der Mitglieder Bezirksbeiräte - im THH 150 - Bezirksämter, Kontengruppe 440 - Sonstige ordentliche Aufwendungen ein Mehraufwand in Höhe von 10.000 €.

Für das Haushaltsjahr 2025 ergibt sich gegenüber dem Haushaltsentwurf im THH 150 - Bezirksämter, Kontengruppe 440 - Sonstige ordentliche Aufwendungen ein Mehraufwand in Höhe von 54.000 €.

Die Mehraufwendungen werden bei der Aufstellung des Doppelhaushalts 2024/2025 und der Finanzplanung bis 2028 berücksichtigt.

THH 100:

Die zusätzlichen Sitzungsgelder für kooptierte Mitglieder können im laufenden Haushaltsjahr 2023 und in den Folgejahren durch das vorhandene Jugendratsbudget im THH 100, Kontengruppe 440 – Sonstige ordentliche Aufwendungen, abgedeckt werden.

Die ab August 2024 geltende Erhöhung des Stundensatzes ergibt jedoch einen Mehraufwand von ca. 2.000 € im Jahr 2024 bzw. in den Folgejahren einen jährlichen Mehraufwand von ca. 4.400 €.

Dieser Mehraufwand wird bei der Aufstellung des Doppelhaushalts 2024/2025 durch entsprechende Erhöhungen des Planansatzes berücksichtigt.

THH 120:

Im Jahr 2025 ergibt sich gegenüber dem Haushaltsentwurf durch die Erhöhung des Stundensatzes ein zusätzlicher Mittelbedarf bei der Wahlhelferentschädigung für die Bundestagswahl 2025 i. H. v. ca. 69.000 €.

Diese Mehrkosten entstehen im THH 120 - Statistisches Amt, Kontengruppe 440 - Sonstige ordentliche Aufwendungen und werden bei der Aufstellung des Doppelhaushalts 2024/2025 berücksichtigt.

In den Folgejahren entstehen für die Wahlhelferentschädigungen voraussichtlich folgende weitere Mehraufwendungen:

- Landtagswahl 2026: 63.000 €
- Oberbürgermeisterwahl 2028: 98.000 € (inkl. eventuelle Neuwahl)
- Gemeinderats-, Regional- und Europawahl 2029: 143.000 €

Diese Mehrkosten sind entsprechend bei der Aufstellung der kommenden Doppelhaushalte im THH 120 - Statistisches Amt, Kontengruppe 440 - Sonstige ordentliche Aufwendungen zu berücksichtigen.

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

Die Referate WFB und SOS haben mitgezeichnet.

Vorliegende Anfragen/Anträge:

keine

Erledigte Anfragen/Anträge:

keine

Dr. Fabian Mayer
Erster Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1 - Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die
Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 14. Dezember 1978

Satzung

zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 14. Dezember 1978

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat am _____ aufgrund von § 4 und § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 14. Dezember 1978 (Änderungssatzung) beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 14. Dezember 1978 (Amtsblatt Nr. 51/52 vom 21. Dezember 1978, zuletzt geändert am 17. Februar 2022, Amtsblatt Nr. 9 vom 3. März 2022; Stadtrecht 0/8) wird wie folgt geändert:

1. Änderung von § 2 (Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderats)

- a) § 2 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert.

Der Betrag „1650 €“ wird durch den Betrag „1900 €“ ersetzt.

- b) § 2 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. – sofern nicht abgegolten oder verzichtet wurde – aus einem monatlichen Mobilitätsbetrag von 49 €
und“

- c) § 2 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

Der Betrag von „70 €“ wird durch den Betrag von „80 €“, der Betrag von „90 €“ durch den Betrag von „100 €“, der Betrag von „140 €“ durch „160 €“ und der Betrag von „210 €“ durch „240 €“ ersetzt.

- d) Streichung von § 2 Abs. 4:

§ 2 Abs. 4 wird gestrichen.

- e) Änderung von § 2 Abs. 7 Satz 1:

Der Betrag von „90 €“ wird durch den Betrag von „100 €“ ersetzt.

- f) Streichung von § 2 Abs. 8:

§ 2 Abs. 8 wird gestrichen.

2. Änderung von § 4 (Ruhe der Aufwandsentschädigung)

§ 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das zweite „“ durch ein Leerzeichen und das Wort „oder“ ersetzt und die Worte „oder der/die ehrenamtliche Behindertenbeauftragte“ werden gestrichen.

3. Änderung von § 5 (Entschädigung der sonstigen Mitglieder der Ausschüsse und sonstiger vom Gemeinderat gebildeter Gremien)

§ 5 wird wie folgt geändert:

Der Betrag von „50 €“ wird durch den Betrag von „60 €“ ersetzt.

4. Änderung von § 6 (Entschädigung der Bezirksbeiräte und der sonstigen ehrenamtlich Tätigen)

a) § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Betrag von „50 €“ wird durch den Betrag von „60 €“ ersetzt.

b) § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Die sonstigen ehrenamtlich Tätigen (einschließlich der Mitglieder der Jugendräte und derjenigen der Projektgruppen, die bei der Wahl der Jugendräte kandidiert haben) mit Ausnahme“ werden durch die Worte „Die sonstigen ehrenamtlich Tätigen (einschließlich der Mitglieder der Jugendvertretungen im Sinne des § 41a GemO - unabhängig von einer Kandidatur im Rahmen der Jugendratswahl -) mit Ausnahme“ ersetzt.

c) § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Der Betrag von „11,00 €“ wird durch den Betrag von „13 €“ und der Betrag von „110,00 €“ wird durch den Betrag von „130 €“ ersetzt.

d) § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Der Betrag von „11,00 €“ wird durch den Betrag von „13 €“ und der Betrag von „110,00 €“ wird durch den Betrag von „130 €“ ersetzt.

5. Änderung von § 7a (Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen (Betreuungsentschädigung))

a) § 7 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „, der ehrenamtlichen Bezirksvorsteher oder des/der ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten“ durch die Worte „und der ehrenamtlichen Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorsteher“ ersetzt.
Satz 2 wird gestrichen.

b) § 7a Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Der Betrag von „25 €“ wird durch den Betrag von „30 €“ ersetzt.

c) § 7a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Der Betrag von „10 €“ wird durch den Betrag von „12 €“ und der Betrag von „60 €“ wird durch den Betrag von „70 €“ ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. September 2023 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Ziff. 1 lit. a), c) - f), 3, 4 lit. a), c) - d), 5 lit. b), c) am 1. August 2024 in Kraft.